

MERKBLATT

DATENAUSLESUNG BEI DEFIBRILLATOREN

40.11
1. März 2012

1 AUSGANGSLAGE

Alle Besitzer von Laiendefibrillatoren haben die Möglichkeit, mittels einer Infrarot-Schnittstelle bzw. der entsprechenden Software (beim Lieferanten erhältlich), die Patientendaten nach Gebrauch des Defibrillators auszulesen.

Das Auslesen dieser Daten durch Feuerwehrorganisationen ist insofern problematisch, als dass Patientendaten Eigentum des Patienten sind; sogar über dessen Tod hinaus. Die Wahrung des Datenschutzes ist in einem solchen Fall nicht immer gewährleistet. Die GVZ empfiehlt deshalb das folgende Vorgehen.

2 FEUERWEHREN MIT FIRST-RESPONDERN

Es gelten in diesem Fall die Vorschriften der Weisung 30.21 «First-Responder der Feuerwehr im Kanton Zürich» (Abschnitt «Datenerhebung»).

Wurde der Defibrillator bei einer anderen Gelegenheit, als einem First-Responder-Einsatz eingesetzt (z.B. während einem Feuerwehreinsatz), so gilt die nachstehende Vorgehensweise für Feuerwehren ohne First-Responder.

3 FEUERWEHREN OHNE FIRST-RESPONDER

Bei einem ernstfallmässigen Einsatz eines Defibrillators ist automatisch der Rettungsdienst beizuziehen. Dieser liest die Daten anschliessend aus und legt die Ergebnisse zur Krankengeschichte des Patienten. Die Feuerwehr erhält dabei keinen Einblick in diese Daten.

4 LÖSCHEN DER DATEN

Werden die Daten auf dem Defibrillator nach dem Auslesen nicht durch den Rettungsdienst bzw. das zuständige Spital gelöscht, so geschieht dies automatisch vor der nächsten Neuaufzeichnung, d.h. dem ernstfallmässigen Gebrauch. Vor einer Neuaufzeichnung werden alle vorhandenen Daten gelöscht.

Die Feuerwehren sind deshalb angehalten, noch vorhandene Daten auf dem Defibrillator nicht selber auszudrucken (z.B. für Ausbildungszwecke). Muster-Aufzeichnungen für die Erstausbildung sind beim Defibrillator-Hersteller (www.aed.ch) erhältlich.

Zürich, 1. März 2012

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr